

# Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 5

Herausgegeben am 1. Juni

1912

Inhalt:		Seite	Seite
<b>Bohott</b>		33	
<b>Gewerkschaftsliteratur.</b> Die Schwebereisenindustrie und ihre Arbeiter		35	<b>Statistische Literatur.</b> Löhne und Arbeitszeit in Massachussetts
<b>Literatur über Lehrlingsausbildung</b>		36	<b>Bibliothekswesen.</b> Noch einmal: Werkbibliotheken. — Werkpunkte zum volkstümlichen Bibliothekswesen
<b>Soziale Literatur.</b> Arbeiterleben		38	<b>Verzeichnis neuer Bücher und Schriften</b>
<b>Jugendliteratur.</b> Für Wanderung und Spiel		38	40

## Bohott.

Der Bohott in seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung ist bisher in der Literatur wenig behandelt worden. Unter dem Gesichtswinkel des Unternehmerinteresses erörtert Dr. jur. Franz Jungbluth die Frage in einer als 7. Heft der „Veröffentlichungen der wirtschaftlichen Abteilung des Vereins Versuch- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin“ von Professor Dr. E. Strube herausgegebenen Abhandlung.\*) Rechtsanwalt a. D. Peltajohn, Direktor des „Deutschen Bohottschutzbundes für Brauereien“, gibt der Schrift, mit welcher der Verfasser „cum laude“ den Dokortitel bei der juristischen Fakultät der Universität Moskau erwarb, im Vorwort eine besondere Empfehlung mit auf den Weg. Aus anderen Ermägungen möchten auch wir die Arbeit empfehlen. In der Kritik der Schwächen der gesetzlichen Bestimmungen und der Judikatur, vom Standpunkt des Unternehmertums gewürdigt, findet der Gewerkschaftler die beste Anweisung zur Wehr gegen polizeiliche Schikane und juristische Spitzfindigkeiten im Kampfe gegen legale Bestrebungen der Arbeiter. Die Zweipältigkeit in der Behandlung wirtschaftlicher Angelegenheiten offenbart sich auch in der Praxis des Bohotts.

Von den Arbeitern in irgendeiner Form ausgeübt — als Sperre, Warenbohott, schließlich auch als Streik — läßt man das Kampfmittel gern als wenigstens mit einem sittenwidrigen Einschlag behaftet erscheinen, und die Orientierung der Rechtsprechung führt mit fast unfehlbarer Sicherheit zu einer den Unternehmern günstigen, die Arbeiter benachteiligenden Praxis. Der von bürgerlichen Parteien und der Regierung praktizierte und öffentlich mit politischen Gründen verteidigte Bohott von Waren und Arbeitskräften findet in den gesetzlich dazu berufenen Organen keinen Ankläger und die beleidigte Rechtsordnung keine Sühne. Das System der schwarzen Listen, die Aussperrung als Zwangsmittel zur Erlangung von Vorteilen, alle solche Kampfmittel, von Unternehmern angewendet, verweist die Rechtsprechung in die Reihe der legalen Maßnahmen. Es gibt kaum einen Terror gegen Arbeiter, dem die Judikatur nicht das gewünschte gesetzmäßige Mäntelchen schneiden könnte. Mit ebenso minutiöser Präzision funktioniert sie zugunsten des Unternehmertums, wenn es als Objekt von Maßnahmen der Arbeiter seine Interessen verletzt fühlt. Handlungen, für die nur ein entfernter Zusammenhang mit Lohnbewegungen und anderen Versuchen, Verbesserungen der Arbeitsbedingungen herbeizuführen konstruiert werden kann, bringen Arbeiter an den scharfen Haken der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung. Ge-

drohungen, Beleidigungen, ja selbst schwere Körpermisshandlungen, deren sich die Unternehmer gegen Arbeiter schuldig machen, gelten meistens als in Wahrung berechtigter Interessen erfolgt. Straffreiheit oder sehr, sehr milde Strafen nach den Bestimmungen des sanfteren gemeinen Rechts illustrieren die unterschiedliche Auffassung und Behandlung. Und wo die Gerichte zum Schutze des Kapitals nicht ausreichen, da hilft die Polizei gründlich nach. Ihre Maßnahmen gegen Streikposten und gegen die Durchführung von Bohottklärungen beweisen genugsam, daß auch die Polizei einseitig als kapitalistische Interessenvertreterin funktioniert.

In der Abhandlung des genannten Verfassers wird die Frage des begrifflich enger gefaßten Bohotts, der sich gegen Gewerbetreibende als Saalinhhaber und Warenverkäufer richtet, näher beleuchtet. Dr. Jungbluth gebärdet sich durchaus nicht als Scharfmacher; er läßt vielmehr eine liberale Gesinnung ahnen. Den Schnapsbohott der Sozialdemokratie z. B., als Protest gegen Steuererhöhung, den versuchten Butterbohott in Berlin im Jahre 1910 als Scharfnahme gegen die angebliche Einsperrung großer Mengen Butter in Kühlräumen, hält er wohl für berechtigt. Dann aber kommt der Pferdesuß. Wörtlich heißt es weiter:

„In ganz anderem Lichte erscheint es aber, wenn ein Gewerbetreibender nur aus Schikane mit Bohott überzogen wird, letzterer also nur Selbstzweck ist, oder wenn an ihm auf solche Weise z. B. wegen seiner politischen, religiösen oder parteipolitischen Gesinnung ein Nachteil vollzogen, ein Exempel statuiert, er gemahregelt werden soll; ein solcher Zweck ist unbedingt moralwidrig; denn wie Lobe mit Recht sagt, ist die Strafe des Staates. Auch läuft immer den guten Sitten zuwider ein Bohott, der den Unternehmer in der Betätigung seiner politisch entgegengesetzten Gesinnung hindern oder beeinflussen soll.“

Danach wäre ein Saalbohott „unbedingt moralwidrig“, wenn ein Wirt aus politischen Gründen sich weigert, den Arbeitern sein Lokal zur Verfügung zu stellen; „unbedingt moralwidrig“ wäre auch der Warenbohott gegen Bäcker, Fleischer, Brauer usw., wenn die betreffenden Unternehmer aus politisch entgegengesetzter Gesinnung, z. B. keine frei gewerkschaftlich organisierten Arbeiter beschäftigen wollen. Und wenn das Strafen ein Reservatrecht des Staates ist, wie steht es dann mit der aus Rache und in strafender Absicht erfolgenden Bohottierung der Arbeitskraft durch schwarze Listen, Maßregelungen, Aussperrungen usw.? Der Verfasser will mit seinen Reformvorschlägen angeblich nur den „moralwidrigen“ Bohott treffen. Mit Rücksicht auf das von ihm hauptsächlich propagierte Mittel ist es notwendig, auf die Fußangeln hinzuweisen, die hier zweifellos mit der Begriffsbestimmung der Moralwidrigkeit gelegt werden sollen. Das ertorene Heilmittel gegen

\*) Der Schutz der Gewerbebetriebe gegen Bohott-aufforderungen der Arbeitnehmerverbände. Dr. jur. Franz Jungbluth, Gerichtsassessor, Berlin. Verlagsbuchhandlung Paul Parey. 1911. Preis 2,50 Mk.

- Verwaltungsstelle Halle a. S. Geschäftsbericht für 1911. 44 S.
- Steinarbeiter.** Jahresberichte für 1910 und 1911. 246 S. Selbstverlag des Verbandes, Leipzig.
- Töpfer.** Verwaltungsbericht des Centralverbandes für 1911. 22 S. Selbstverlag, Berlin.
- b) **Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**
- Bamberg.** Geschäftsbericht des Gewerkschaftskartells und der Auskunftsstelle für 1911. 40 S.
- Braunschweig.** Jahresbericht des Arbeitersekretariats und des Gewerkschaftskartells für 1911. 88 S. 10 Pf.
- Chemnitz.** Die Gewerkschaftsbewegung in Chemnitz im Jahre 1911. 54 S.
- Darmstadt.** Jahresbericht des Arbeitersekretariats. 8 S.
- Deffau.** Jahresbericht des Arbeitersekretariats nebst den Berichten der Gewerkschaftskartelle Deffau, Hohlau, Zerbst, Coswig, Raguhn und Jehnitz für 1911. 22 S.
- Dresden.** Jahrbuch 1911 der Dresdener Gewerkschaften. 128 S.
- Fürth.** Jahresberichte 1911 des Arbeitersekretariats, des Gewerkschaftskartells und der Gewerkschaften, des Jugendbildungsvereins, Bildungsausschusses und der Gewerkschaftsbibliothek. 48 S.
- Gera.** Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats nebst Berichten des Gewerkschaftskartells und Bildungsausschusses für 1911. 55 S.
- Hamburg a. d. E.** Bericht des Arbeitersekretariats und des Gewerkschaftskartells für 1911. 16 S.
- Lübeck.** Jahresbericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells für 1911. 23 S.
- Magdeburg.** Das Arbeitersekretariat und die Gewerkschaften im Jahre 1911. 24 S.
- Neumünster.** Gewerkschaftsbewegung zu Neumünster 1893—1911. 31 S.
- Stahfurt.** Bericht des Gewerkschaftskartells und der Rechtsauskunftsstelle 1911. 16 S.
- Stuttgart.** Jahresbericht des Arbeitersekretariats und der Vereinigten Gewerkschaften 1911. 24 S.
- c) **Ausland.**
- Belgien.** Bericht an den 14. außerord. Gewerkschaftsfongreß vom 28. April 1912. 24 S. (In franz. Sprache.) Brüssel.
- Niederlande.** Bericht des Allg. Niederl. Metallarbeiterbundes für 1910 und 1911. 111 S. (In holl. Sprache.) Amsterdam.
- Norwegen.** Tätigkeitsbericht der Landesorganisationen der Gewerkschaften für 1911. 149 S. (In norweg. Sprache.) Kristiania.
- Eisen- und Metallarbeiterbund. Tätigkeitsbericht für 1911. 191 S. (In norweg. Sprache.) Kristiania.
- Schweiz.** Lebens- und Genusmittelarbeiter. Bericht über die Jahre 1910 und 1911. 166 S. Bern.
- Lithographen. Jahresbericht für 1911. 56 S. Bern.
- d) **Internationales.**
- Transportarbeiter.** Adressen-Verzeichnis der Organisationen im Transport- und Verkehrsgewerbe. 67 S. Berlin.
- Publikationen über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.**
- Dr. A. Aht.** Der moderne französische Syndikalismus. 185 S. 4,80 Mk. Verlag von Gustav Fischer, Jena.
- Prof. E. Brentano.** Der Schutz der Arbeitswilligen. Ein unpolitischer Vortrag über ein politisches Thema. 32 S. Verlag von Leonhard Simion Nachf., Berlin.
- H. Gähring.** Die Entwicklung der modernen Arbeiterbewegung. 78 S. 1,25 Mk. Verlag von Felix Dietrich, Gaußsch b. Leipzig.
- Dr. H. Heinemann.** Neue Fesseln für das Proletariat durch die Strafgesetzgebung. 15 S. Verlag: Buch. Vorwärts, Berlin.
- Dr. Sophie Klärman.** Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik. 115 S. 3 Mk. Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig.
- Dr. E. Leberer.** Die wirtschaftlichen Organisationen und die Reichstagswahlen. (Separatdruck aus „Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“.) 71 S. 1 Mk. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebed), Tübingen.
- Dr. E. Melzbach.** Vertragsbrüchige Streiks und Aussperrungen. 74 S. Verlag von Heinrich Staadt, Wiesbaden.
- Genossenschafts-Literatur.**
- Hamburg.** Geschäftsbericht des Konsum-, Bau- und Sparvereins „Produktion“ für 1911. 104 S.
- Literatur über Arbeiterversicherung.**
- a) **Krankenversicherung.**
- Berlin.** Ortskrankenkasse der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker. Geschäftsbericht pro 1911. 63 S.
- Unsere Wohnungsenquête im Jahre 1911. Bearbeitet von Alb. Kohn. 44 S. und 12 Tafeln. Selbstverlag.
- Dr. Kleis.** Das neue Recht der Hilfsklassen der Krankenversicherungsvereine. (Mit Musterfagung.) 76 S. 1 Mk. Verlag von Dr. Eduard Schnapper, Frankfurt a. M.
- Dr. H. Füll.** Die Rechtsansprüche des Arztes aus der Arbeiterversicherung. 93 S. 3 Mk. Verlag von Gust. Fischer, Jena.
- b) **Unfallversicherung.**
- Die Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung nebst den allgemeinen Vorschriften und dem Verfahren.** Erläutert von Rud. Wiffell und Herm. Müller (Sekretäre des Centralarbeitersekretariats). LII und 656 S. Preis geb. 12,50 Mk. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
- Literatur anderer Organisationen.**
- a) **Christliche Gewerkschaften.**
- Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet im Frühjahr 1912.** Von Heinr. Imbusch. Christlicher Gewerkschaftsverlag, Köln.
- b) **Angestelltenverband.**
- Jahrbuch der Angestelltenbewegung 1912.** 6. Jg. S. 1. Industriebeamtenverlag G. m. b. H., Berlin.
- Sozialpolitische Literatur.**
- Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** 34. Bd. S. 1 enthält u. a. Prof. R. Viefmann: Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen, Grundlagen einer neuen Preistheorie. — R. Michels: Elemente zur Entstehungsgeschichte des Imperialismus in Italien. — R. Louis: Das französische Gewerkschafts- und Streikrecht. — R. Meerwaarth: Betrachtungen über Methoden und Ergebnisse der deutschen Arbeitsmarktsstatistik. — E. Fuster: Normale Schwankungen der Natalität. — Literatur. — Sozialpolitische Chronik: Die Interessentenorganisationen und die politischen Parteien. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebed), Tübingen.
- Theodor Herka.** Das soziale Problem. 357 S. Preis 6 Mk., geb. 7 Mk. Verlag von Georg Neimer, Berlin.
- Literatur über Gesundheitspflege.**
- Dr. J. Markuse.** Volksernährung. (S. 29 der Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek.) 22 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

moralwidrigen Boykott greift nämlich an eine Wurzel der Gewerkschaften. Nach den Reformvorschlägen wäre ihre wirtschaftliche Aktionsfähigkeit gefährdet, wenn sie nicht in der Rolle beschaulicher Zurückgezogenheit auf die Wahrnehmung der Arbeiterinteressen verzichten wollen. Die Gewerkschaften sollen für alle Boykottschäden zivilrechtlich haftbar gemacht werden; nicht nur dann, wenn es sich um offizielle Maßnahmen der Organisationen handelt, sondern auch bei Handlungen einzelner Mitglieder, aus denen Unternehmer Schaden herleiten.

Die bisherigen Erfahrungen, die für die Arbeiterschaft nur abschreckend wirken können, flößen dem Verfasser das — berechnete — Vertrauen ein, daß es für die Rechtsprechung, soweit es sich um die Beurteilung der Zulässigkeit des bei einem Boykott verfolgten Zweckes und der dabei angewandten Mittel handelt, keiner neuen gesetzlichen Direktive bedarf.

Doch sehen wir zu, welche Tatsachen und Argumentationen die „Reformbestrebungen“ stützen. Dr. Jungbluth unterstellt, daß die Aufforderung zum Boykott von Gewerbebetrieben eine „gefährliche Waffe in der Hand der Arbeitnehmerverbände“ sei. Nach der Ausführung einer Reihe von Beispielen bemerkt er über Zweck und Motive der Boykotts folgendes:

„Der Zweck ist fast stets ein anderer. Oft will man nur eine Regulierung der Preise herbeiführen; zuweilen auch sind politische Gesichtspunkte maßgebend, so wenn es heißt: „Weg mit dem Fusel der Agrarier!“ Meistens aber liegt eine Machtprobe, ein persönliches Motiv oder ein Racheakt vor. Der Gemahregelte soll sein Verhalten bestrafen, es soll ein Exempel statuieren, auch soll er den Wünschen der Partei gefügig gemacht werden, so vielfach bei den wegen Saalverweigerung oder Ablehnung von Tarifforderungen von der Arbeiterschaft verhängten Sperrern. Nur selten hat man Lohnerböschung im Auge. . . . Jedenfalls verursachen diese Boykottmaßnahmen dem Unternehmertum durch die Abhaltung von Kunden schweren Vermögensschaden und vernichten sogar oft die Existenzmöglichkeit.“

Die Untersuchung über die gesetzlichen Mittel, die dem Unternehmer im Kampfe „gegen die schädigenden Maßnahmen der Arbeiterverbände“ zur Verfügung stehen, führen Jungbluth zu folgenden Resultaten: Nötigung (§ 240 Str.-G.-B.) läßt sich schwer konstruieren, weil die Boykottierenden die zur Strafbarkeit erforderlichen Mittel, „Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen“ nicht anwenden. Wegen Ehrverletzung kann nur vorgegangen werden, wenn Boykottankündigungen ehrverletzende Neußerungen enthalten. Im allgemeinen halten sich die Boykottierenden aber auch von dergleichen Ausschreitungen fern. Erfolgreicher kann man ihnen wegen Erpressung beikommen. Arbeiterorganisationen bzw. deren Vorstände machen sich schon dann des Erpressungsversuches schuldig, „wenn sie einem Arbeitgeber nahelegen, es nicht erst zum Boykott kommen zu lassen, sondern ihre Lohnforderungen ohne den Boykott zu erfüllen“. Wenn jedoch eine Reform der Materie für den Tatbestand der Erpressung den Nachweis einer Vermögensschädigung vorschreibe, dann, meint der Verfasser, sei die Arbeiterschaft von dem „über ihr schwebenden Damokleswert der Erpressung befreit“. — Vorläufig schwebt es noch und die ausgesprochene Befürchtung entbehrt leider wohl der Berechtigung. — Als ein Ranko des Unternehmerschutzes empfindet Dr. Jungbluth das Verjagen des groben Unfugparagrafen

als Boykottgalgen. Dagegen könne man durch ein zwar „ungesetzliches“, aber fast in „jedem Falle“ zu erreichendes Mittel das Einschreiten der Polizei gegen das Sperrpostenstehen auf einem Umwege erreichen. „Der Weg ist gewöhnlich folgender: Der betreffende Gewerbebetreibende, vor dessen Lokal Sperrposten aufgestellt sind, wendet sich um Hilfe an die Polizei. Diese wird — so ist wenigstens bis jetzt namentlich bei Streikposten immer die Praxis gewesen — in dem Sperrpostenstehen eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf der Straße erblicken, obgleich eine solche in Wirklichkeit doch nur in den seltensten Fällen hervorgerufen wird. Inwiefern stört denn jeder Sperrposten den Straßenverkehr? Ein Polizeibeamter fordert nun im Auftrage des Vorstehers der Ortspolizeibehörde oder unter Mitteilung einer ortspolizeilichen Verfügung des Polizeidirektors, monach den Posten das Verwarnen von Leuten vor dem Betreten des boykottierten Lokals untersagt wird, die ruhig dastehenden Posten auf, weiterzugehen. Diese glauben, daß ihre Tätigkeit durch das Gesetz nicht verboten sei und bleiben trotzdem stehen. Sie werden zur Wache abgeführt und erhalten eine polizeiliche Strafverfügung, weil sie den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Plätzen usw. ergehenden Anordnungen oder Aufforderungen der Polizeibeamten nicht Folge geleistet haben. Eine dahingehende Polizeiverordnung gibt es in Preußen überall. . . . Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bringt den Sperrposten bei dem heutigen Stande der Rechtsprechung meistens dann keine Rettung.“ — Nach der strafrechtlichen Seite zieht der Verfasser folgendes Fazit: Kein Strafgesetz verbietet den an sich ja auch nicht moralwidrigen Boykott; nur die bei Gelegenheit solcher verübten Exzesse sind strafbar. — Nach dieser Richtung wird auch keine Aenderung erstrebt. Dagegen soll eine Erweiterung der zivilrechtlichen Haftung der Boykottierenden die Boykottierten schützen.

Der Kundenboykott bedeutet nach Jungbluth keinen Eingriff in ein geschütztes Recht oder Lebensgut. Der Anspruch auf Ersatzpflicht auf Grund des § 823 Abs. 2 des B. G.-B. käme nur dann in Frage, wenn Arbeitnehmerverbände sich bei einem Boykottaufruf einer Verletzung anderer strafrechtlicher Schutzgesetze, „wie etwa der Koalitionsfreiheit (§ 153 Gew.-O.) schuldig gemacht hätten, oder ihnen beleidigende oder verleumderische Neußerungen (§§ 185 ff. Str.-G.-B.) unterlaufen wären, oder sie sich durch eine Boykottandrohung eine Erpressung (§ 253 Str.-G.-B.) hätten zuschulden kommen lassen“. Da aber die Boykottierenden die voraussetzenden Kriterien der Strafbarkeit selten erfüllten, könne man sie auch von dieser Seite nicht fassen.

Die einzige Bestimmung, auf die der Gewerbebetreibende eine Schadenersatzklage gegen Gruppen der Arbeitnehmer werben können, sei der § 826 B. G.-B., der zum Schadenersatz denjenigen verpflichtet, der „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt“. Im Anschluß an diese Feststellung charakterisiert Dr. Jungbluth den Boykott im Kampfe für Bestrebungen oder gegen Handlungen, die politischer Gesinnung entspringen, als „unbedingt moralwidrig“. Damit ist dann der Hafen gefunden, an den man die Reformwünsche anbinden kann. Die Schadenersatzansprüche wegen Verstößes gegen die guten Sitten sind dem Verfasser ein zu stumpfes

Mittel, weil die Vorstandsmitglieder oder sonstige leitende Personen, gegen die man vorgehen könnte, des großen Geldbeutels ermangeln, der notwendig wäre, um die Gelüste der Unternehmer zu befriedigen.

Darum „ist dringend zu fordern, daß endlich den deutschen Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit verliehen werde“. Dann erst könnten diese Vereine mit ihrem ganzen Vermögen gemäß § 31 A. G. V. für die Folgen einer sittenwidrigen Boykottaufrorderung haftbar gemacht werden. „Daß die Arbeitnehmerverbände um diesen Preis die Rechtsfähigkeit nicht haben wollen, ist Klassenegoismus. Wenn sie einerseits die vermögensrechtlichen Vorteile von Korporationen genießen, müssen sie im Interesse der sozialen Gerechtigkeit mit ihrem Vereinsvermögen auch die Haftung für von ihnen durch Streiks und Boykott unerlaubterweise verursachten Schäden übernehmen.“ Als Vorbildlich aus der Praxis empfiehlt Dr. Jungbluth aus der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Nordamerika folgenden Fall: In einem Schadenersatzprozeß der boykottierten Hutfirma Loewe gegen den amerikanischen Hutmacherverband ist „jedes einzelne Mitglied des letzteren für die rechtswidrigen Handlungen und Maßnahmen der Führer und Verbandsbeamten, die diese in Ausübung ihres Amtes begangen, verantwortlich gemacht worden. Die Haftung der Einzelmitglieder wurde damit begründet, daß die Vorstandsmitglieder, die auf einem alle drei Jahre tagenden Nationalkongreß ihren Boykottbeschuß gefaßt hatten, als Delegierte die gesetzmäßigen Vertreter und Beauftragten der Einzelmitglieder seien, umgekehrt daher auch alle Mitglieder für ihre Beschlüsse haften müßten; dabei wurde die Mitschuld der Einzelmitglieder durch mehr als 100 Zeugenvernehmungen nachgewiesen. Auf diese Weise war es für die klägerische Firma Loewe tatsächlich möglich, ihren gesamten Schaden in Höhe von 220 000 Dollar (932 400 Mk.) nicht nur von den 200 im Loeweprozeß verurteilten Delegierten, sondern von allen Mitgliedern des Hutmacherverbandes und sogar von allen 1½ Millionen Mitgliedern des Gesamtverbandes der amerikanischen Gewerkschaften (Federation of Labor) einzutreiben. In gleicher Weise müßten auch bei uns in Deutschland Arbeiterberufsvereine mit ihrem Vermögen für von ihren Vorstandsmitgliedern unerlaubterweise verhängten Boykott haftbar gemacht werden können“.

Die moralische Belehrung, an die Adresse der Gewerkschaften gerichtet, ist sehr deplaciert. Sie hätte mindestens auch die Schadenersatzpflicht der Unternehmerverbände und jedes ihrer Mitglieder zur Voraussetzung, und zwar für alle durch moralwidrige Aussperrungen, die immer einen Teil vollstän dig Unbeteiligter treffen, ferner für alle durch schwarze Listen und durch Gewissenszwang Arbeitern zugefügten Nachteile. Eine Reform nach den Vorschlägen Dr. Jungbluths würde die Summe der Benachteiligungen der Arbeiter und der Begünstigungen der Unternehmer nur noch weiter steigern.

Das letzte Kapitel der Schrift beschäftigt sich mit „Gegenmaßnahmen der Gewerbetreibenden“. Der Verfasser bemerkte, daß die Mittel der Selbsthilfe, in Verbindung mit den zivil- und strafrechtlichen Schutzmitteln, immer noch die besten seien. Und unter den Mitteln der Selbsthilfe figurirt als schärfstes die Materialsperrung gegen solche Unternehmer, „die sich mit den Arbeiterorganisationen einigen wollen“. Bedenken darüber, ob das nicht auch — moralwidrig sein könnte, scheinen dem Ver-

fasser nicht aufgefallen zu sein. Klasseninteresse macht bei aller Anstrengung, objektiv zu sein, doch sehr leicht, na, sagen wir: kurzichtig!

W i l h. D ü m e l l.

## Gewerkschafts-Literatur.

### Die Schweißindustrie und ihre Arbeiter.

Die deutsche Gewerkschaftsliteratur hat seither vorzugsweise das propagandistische und historische Gebiet gepflegt. Auch auf statistischem Gebiete hat sie Großes geleistet, allerdings in erster Linie hinsichtlich der Darstellung der Arbeiterverhältnisse. Neuerdings hat der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes ein Werk veröffentlicht, das den Namen einer Monographie im vollen Maße verdient.\* Es handelt sich um eine der wichtigsten Industrien für die deutsche Volkswirtschaft, um die Schweißindustrie, die über 300 000 Arbeiter umfaßt, ungerichtet die zirka 200 000 Kohlen- und Erzbergleute im Dienste der großen Unternehmungen der Hütten- und Walzwerksindustrie. Zählen doch allein 38 der größten Werke dieser Gruppe zusammen 467 956 Arbeiter, darunter die Firma Krupp 70 249, die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. 44 589, die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hüttengesellschaft zirka 40 000, die Aktiengesellschaft Phönix 33 541, die Vereinigte Königs- und Laurahütte 25 718, die Gutehoffnungshütte 24 306 und die Gewerkschaft Deutscher Kaiser 21 809 Arbeiter, — diese sieben Werke also allein schon zirka 260 212 Arbeiter! Eine Darstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse dieser Hunderttausende von Arbeitern ist an sich schon eine Riesenaufgabe, deren Bewältigung die höchste Anerkennung verdient. Das bezeichnete Werk ist aber weit über die Feststellung und Schilderung der Arbeiterverhältnisse hinausgegangen; es gibt eine Darstellung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Schweißindustrie selbst, ihrer Produktions- und Absatzverhältnisse, ihrer Rentabilität, ihrer Konzentrations- und Kartellierungspolitik und ihrer künftigen Ausdehnungsmöglichkeiten. Erst im Rahmen dieses Gesamtbildes der Schweißindustrie werden die Arbeiterzustände auf der Grundlage der Ergebnisse eingehender Untersuchungen näher geprüft und die Mißstände einer detaillierten Kritik unterzogen. Es ist kein Zweifel, daß der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes sich durch diese Veröffentlichung ein doppeltes Verdienst erworben hat, indem er es nicht bei der kritischen Schilderung der Lage der Arbeiter bewenden ließ, sondern zugleich auch ein großzügiges Bild der industriellen Entwicklung auf diesem Gebiete schuf, das nicht bloß den Kontrast der Arbeiterverhältnisse erhöhte, sondern auch für das Studium des technisch und wirtschaftlich industriellen Fortschritts ein überaus reichhaltiges Material brachte.

Den Anlaß zu dieser Materialsammlung boten dem Vorstandsvorstand die völlig negativen Wirkungen der im Jahre 1908 erlassenen Bundesratsverordnung betr. den Betrieb der Anlagen der Schweißindustrie, die den Arbeitern lediglich eine achtstündige Ruhezeit, bei längeren als achtstündigen Arbeitsschichten zwei Stunden Zwischenpausen und durch die Führung eines Verzeichnisses aller in Ueber-

\* Die Schweißindustrie im deutschen Zollgebiet, ihre Entwicklung und ihre Arbeiter. Nach Erhebungen im Jahre 1910 bearbeitet und herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes. XVI und 638 S. Stuttgart. Metz. Schöde u. Co.

keit und durch Kenntnis der Technik und ihrer Fortschritte. Alles Eigenschaften, die bekanntlich dem Kleinmeister fehlen, weshalb der gewerbliche Nachwuchs nach diesen Richtungen hin auszubilden sei. Es fehle sodann aus verschiedenen Gründen an erzieherischem Einfluß des Meisters auf den Lehrling. Dieser Mangel müsse durch geeignete Vorkehrungen wettgemacht werden, damit der Lehrling nicht üblen Einflüssen der Gesellen und Gehilfen — man versteht, was damit gemeint ist — schutzlos preisgegeben sei. Wer soll nun den Lehrlingen diesen vielseitigen Unterricht erteilen, wer ihnen diese Erziehung angedeihen lassen? Kaufmännischer und theoretisch-technischer Unterricht sowie staatsbürgerliche Erziehung soll durch die Fortbildungsschule vermittelt werden, die praktisch-gewerbliche Ausbildung aber soll völlig in den Händen des kleingewerblichen Lehrlingszüchters verbleiben. Ueber die gemeinschädliche Lehrlingsausbeutung der Kleinmeister sagt Scharf kein Wort. Auch scheint er nicht zu wissen, daß eine vielseitige manuelle Ausbildung im Kleinbetrieb der heutigen Zeit eine glatte Unmöglichkeit ist. Den Gedanken der Lehrwerkstätte nennt der Verfasser eine Ungeheuerlichkeit. Sodann sagt Scharf einiges über Organisation und Lehrmethode der Fortbildungsschule. Er fordert, daß die Angehörigen eines Berufes in einer Klasse vereinigt werden. Er spricht darüber, wie man über ein großes, weltbeglückendes Ideal spricht. Der Unterricht soll sodann an die Vorgänge in der Werkstätte und im privaten Leben des Lehrlings anknüpfen. Hauptunterrichtsfach soll die Gewerbetunde sein, ein Sammelsurium von Technik, Volkswirtschaftslehre, Chemie, Geßes-, Staats- und Verfassungkunde usw. Der Verfasser entwickelt den Lehrplan sehr ausführlich. Handfertigkeit unterrichtet findet sich darin natürlich nicht. Das sind die Hauptforderungen Scharfs. Wie man sieht, sind es Forderungen, die in den Fortbildungsschulen der großen Städte schon erfüllt sind. Nach einem weitgesteckten großen Ziel sucht man vergeblich.

Es folgt ein Referat des Ingenieurs Stolzenberg über:

#### „Neuzeitliche Lehrlingsausbildung im Betriebe (Werkstattlehre und Werkstattschule)“.

Der Referent behandelt die Ausbildung des Fabriklehrlings. Als Beispiel erläutert er die Organisation des Lehrlingswesens bei Ludwig Loewe u. Ko. Der Referent fordert, daß die Zahl der Lehrlinge nicht mehr als 10 Proz. der Zahl der Arbeiter betrage. Die bei Loewe zur Aufnahme gemeldeten Lehrlinge werden geprüft und ärztlich untersucht. Referent ist ein Gegner der ausschließlichen Ausbildung in der Lehrwerkstätte. Der Lehrling soll nur einen Teil der Lehrzeit in der Lehrwerkstätte, den größeren Teil der Zeit im Betriebe beschäftigt werden. Ein Prinzip, dem man zustimmen kann, nur daß uns ein halbes bis ein Jahr als eine zu kurze Frist für die Ausbildung in der Lehrwerkstätte erscheint. In der Lehrwerkstätte wird der Lehrling soweit vorgebildet, daß er im Betriebe sofort rationell arbeiten kann. Der Vorteil für den Unternehmer und für den Lehrling springt in die Augen. Auch die Ausbildung in der Fabrik ist eine methodische, schreitet von Stufe zu Stufe. Nach einiger Zeit der Werkstattarbeit entscheidet sich der Lehrling für einen Spezialberuf; seiner Wahl wird sodann die spätere Ausbildung angepaßt. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Ausbildung einseitig wird, der Lehrling erhält vielmehr im Laufe der Lehrzeit Einblick

in fast alle Spezialbetriebe der Fabrik. Der theoretische Unterricht erfolgt in der Werkstattschule, die die Pflichtfortbildungsschule ersetzt und darum auch deren Lehrplan angenommen hat. Sie unterscheidet sich von dieser zu ihrem Vorteil dadurch, daß der Lehrling sie die ganze Lehrzeit hindurch besucht und daß ein voller Werktag in jeder Woche für den Schulbesuch freigegeben ist. Die enge Fühlung mit der Fabrik kommt besonders dem theoretisch-technischen Unterricht der Schule zugute. Die Fabrikleitung hat also den Lehrling vollständig in der Hand. Sie sucht ihren Einfluß auf ihn noch zu verstärken durch Einrichtung einer Bibliothek, Einrichtung von Vortrags- und Unterhaltungsabenden, Gründung eines Sportklubs u. a. m. Diejenige Teil der Lehrlingserziehung muß selbstverständlich durch die Arbeitercharakter entgegenwirkt werden. Es ist aber nicht zu leugnen, daß dieses Lehrlingsausbildungssystem einen Fortschritt gegenüber der alten Meisterlehre bedeutet, die auch durch die Aufspaltung der Fortbildungsschule nach dem Rezept Scharfs nicht verbessert werden kann.

Des weiteren enthalten die Hefte Referate und Leitfäden über die Ausbildung der Frau in der Buchbinderei, über die Ausbildung in der Photographie, über Lehrstellennachweis für gewerbliche Lehrlinge, über die Bedeutung der Damenkonfektion und über Lehrlingswesen, Gesellen- und Meisterprüfungen in der Damenkonfektion. Die Referenten bringen nur wenig, was von allgemeinem Interesse ist.

Während alle diese Herrschaften bei ihren Betrachtungen recht sehr an der Oberfläche der Dingen haften bleiben, dringt Genosse Danneberg in seiner kleinen Schrift tief in die Materie ein. Danneberg beginnt mit einer knappen wirtschaftshistorischen Skizze. Er weist sodann zahlenmäßig nach, daß trotz des Ueberwiegens der Fabrik im Wirtschaftsleben der Kleinbetrieb die Lehrlingsausbildung noch zum größten Teil in der Hand hat. Er geht dann auf die Lage des Lehrlings im Kleinbetrieb ein. Der Lehrling ist dort Lernender und Arbeiter zugleich. Da die Existenz der meisten Kleinmeister auf der Lehrlingsausbeutung beruht, muß der Arbeitercharakter überwiegen, worunter der Unterricht leidet. Dazu kommt, daß durch die Spezialisierung der Betriebe eine vielseitige Ausbildung und durch die Rückständigkeit der Technik des Kleinbetriebes ein Unterricht in der Handhabung moderner Maschinen ausgeschlossen ist. Darunter leidet der Arbeiter sein ganzes Leben lang. Trotzdem auch die Interessenvertretungen der Industrie darüber klagen, wird der Lehrling immer wieder dem Kleinmeister ausgeliefert, denn die Gesamtheit ist vorläufig noch nicht geneigt, die Kosten für die Ausbildung gelernter Arbeiter auf sich zu nehmen. Diese müssen die Lehrlinge selber zahlen durch ihre Arbeit und die Aufopferung ihrer Jugend. Der Verfasser behandelt dann sehr ausführlich die verschiedenen Arten der Reformen des Unterrichts beim Kleinmeister, so die staatliche Subventionierung tüchtiger und zur Erziehung besonders befähigter Meister, die Lehrlingsarbeitsstellen und Lehrlingsprüfungen und die Ergänzungslehrwerkstätten. Auf die Ergänzungslehrwerkstätten, die eine nach Gewerben gegliederte Fortbildungsschule mit ausgedehntem Handfertigkeitunterricht darstellt, geht er näher ein; er begrüßt sie als einen Schritt vorwärts auf dem Wege von der Meisterlehre zur Lehrwerkstätte. Danneberg geht sodann über zur Besprechung der Reformen der Fabriklehre. Neben einigen anderen Methoden behandelt er die Fabrik-

Stunden beschäftigten Personen eine Verringerung bzw. Vermeidung von Ueberarbeit sichern wollte. Dieser Zweck ist nicht erreicht worden, denn abgesehen von den absichtlichen Uebertretungen der Verordnung und den wesentlich falschen Führungen der Verzeichnisse sind die Werke der Grobisenindustrie kaum in nennenswertem Umfange von dem mörderischen System der zwölfstündigen Wechselschichten abgegangen. Die Erkenntnis, daß den Schwereisenarbeitern nur durch die gesetzliche Einführung achtschündiger Wechselschichten geholfen werden kann, veranlaßte den Vorstand des Verbandes zu eingehenden Untersuchungen, die sich nicht auf die Lage der Arbeiter beschränken konnten, sondern auch die Gesamtlage der Industrie ins Bereich der Erörterung ziehen mußten. So kam eine Materialsammlung zustande, die sowohl dem Parlamentarier ein gründliches Studium der Frage des Hüttenarbeiterschutzes ermöglicht, als auch dem Gewerkschaftler und Volkswirtschaftler einen bedeutsamen Ausschnitt aus der Volks- und Weltwirtschaft gibt.

Das Buch beginnt mit einer kurzen Geschichte der Eisengewinnung, woran sich eine Schilderung des Produktionsprozesses in der Schwereisenindustrie (des Hochofenwerks, Bessmer- oder Thomaswerks, des Siemens-Martin-Verfahrens, des Puddelprozesses und der sonstigen Eisen- und Stahlbereitungsverfahren sowie der Eisenformung) reiht. Hier schließt sich eine Darstellung der Entwicklung in den einzelnen Produktionsgebieten (Rheinland-Westfalen, Aachen, Siegerland, Lahn-Westerwald, Lothringen-Luxemburg, Saar, Hunsrück-Rosel, Schlesien, Sachsen, Thüringen-Harz, Süddeutschland und sonstige Werke) an, die sowohl die historische als auch die technische und wirtschaftliche Seite umfaßt. Nach einer Erörterung der mechanischen und technischen Hilfsmittel (Kraft-, Arbeits- und Transportmaschinen) wendet sich das Buch den Kartellen der Schwereisenindustrie zu, von denen in erster Linie der Stahlwerksverband mit einer Produktion von 6 259 498 Tonnen in A- und 6 181 936 Tonnen in B-Produkten (1. April 1911) das größte wirtschaftliche Unternehmen Deutschlands repräsentiert. Die Bedeutung der Kartelle für die gewerkschaftlichen Organisationen und Kämpfe der Arbeiter wird durch den Hinweis auf den Streit auf der Hütte Rote Erde bei Aachen dargetan, der den Arbeitern eine Niederlage brachte, weil der Stahlwerksverband der Hütte ihre Halbzeugquote abnahm. Auch der ungünstige Einfluß der Kartelle auf die konsumierende Arbeiterschaft wird hervorgehoben.

In weiteren Kapiteln werden die Aktiengesellschaften der Hütten- und Walzwerke und die Rentabilität der Schwereisenindustrie behandelt. Das letztere Kapitel, das die fünfjährigen Geschäftsergebnisse von 93 Unternehmungen mit über 2 Milliarden Mark verbendem Kapital umfaßt, gehört zu den bedeutendsten und interessantesten Partien des ganzen Buches. Es berechnet bei den 93 Unternehmungen nach durchschnittlichen Abschreibungen von 9,62 Proz. eine Durchschnittsdividende in Höhe von 9,58 Proz. des dividendenberechtigten Aktienkapitals. In 29 Aktiengesellschaften betrug die Durchschnittsdividende in den letzten fünf Geschäftsjahren über 10 Proz., in der „Höfener Hütte und Feiner Walzwerk“ sogar 41,53 Proz. und in der „Luxemburg, Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-A.-G.“ 38 Proz.

Es folgen sodann Abschnitte über die Weltproduktion in Roheisen, die deutsche Eisenerzeugung, die Ein- und Ausfuhr von Hüttenprodukten und über den

Stand der Schwereisenindustrie in den einzelnen Industriegebieten. Von besonderem Interesse ist auch das folgende Kapitel, in dem alle größeren Unternehmungen mit eingehender Darlegung ihres Umfanges, Betriebserwerbungen, Produktionszweige, Betriebseinrichtungen, Absatzverhältnisse und Arbeiterziffern namhaft gemacht werden.

Nach dieser nahezu 300 Seiten umfassenden Erörterung der gesamten Lage der Industrie beginnt der Teil des Werkes, der sich mit der Lage der Arbeiter beschäftigt. Er behandelt die Zahl der Beschäftigten, die Arbeitszeit, die Löhne, Lohnzahlungsfristen und Lohneinbehaltungen, die Nachtarbeit jugendlicher Personen, die Prämiensysteme, die Steigerung der Arbeitsleistungen, die Behandlung der Arbeiter, das Straffsystem, Kündigung, Entlassung und Arbeiterwechsel, die sanitären Zustände (Heizung, Beleuchtung, Ventilation, Trinkwasser, Wasch- und Ankleideräume, Aborte), die Pensionsklassen, die Unfälle und die Unfallverhütung. In allen diesen Kapiteln ist ein so umfassendes und beweiskräftiges Material der Reformbedürftigkeit dieser Verhältnisse aufgehäuft, daß die Gesetzgebung nicht umhin kann, eine gründlichere Regelung derselben, als es durch die Verordnung vom Jahre 1908 geschah, in Angriff zu nehmen. Am den Eisenindustriellen und Werkvertretern den Einwand zu entkräften, daß die Rücksicht auf die unregelmäßige Arbeitsdauer in der englischen Hütten- und Walzwerksindustrie eine Arbeitszeitbeschränkung deutscherseits verbiete, behandelt ein besonderes Kapitel die Schichtdauer, Entlohnungsmethoden und Löhne in den englischen Hütten- und Walzwerken, wobei sich ergibt, daß zufolge amtlicher Berichte die achtstündige Schichtdauer dort mit Ausnahme weniger abseits gelegener Werke fast allgemein durchgeführt ist und daß trotz dieser kurzen Arbeitszeit die Durchschnittslöhne der englischen Arbeiter um Einiges höher sind als die der deutschen.

Das Buch schließt mit einer Zusammenfassung der Forderungen der Hütten- und Walzwerksarbeiter an die Gesetzgebung, den Bundesrat, die Verwaltungs- und Gewerbeaufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften, deren Durchführung allein imstande ist, das harte Los dieser großen Arbeitergruppe zu erleichtern. Das Werk wird einen dauernden Ehrenplatz in der deutschen Gewerkschaftsliteratur behaupten.

U.

### Literatur über Lehrlingsausbildung.

**Kultur und Fortschritt.** Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt“. Nr. 369/70 und 372. Verlag Felix Dietrich, Gaußsch bei Leipzig 1911.

**Robert Danneberg,** Staatslehrwerkstätten. Mit einem Vorwort von Anton Sueder. Wien, Wiener Volksbuchhandlung Janas Brand. 1907.

Die beiden Bändchen „Kultur und Fortschritt“ geben die Referate über Lehrlingsfragen und verwandte Dinge wieder, die auf der ersten Generalversammlung des „Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau“, abgehalten zu Berlin im April 1911, gehalten worden sind. An der Spitze steht das Referat des Fortbildungsschuldirektors Scharf, Magdeburg, über:

#### „Neuzeitliche Lehrlingsausbildung in den Fachklassen der Fortbildungsschule“.

Scharf bespricht zunächst die bedrängte Lage der Kleingewerbetreibenden gegenüber der Großindustrie. In seinem schweren Konkurrenzkampf könne der Handwerker sich nur behaupten durch Geschäftssinn, kaufmännische und gewerbliche Tüchtig-

beiterjugend mit Vorliebe gesungen werden. Das „Jugend-Liederbuch“ sollte daher jeder bei solchen Wanderungen in der Tasche tragen.

Endlich sollte bei den Wanderungen auch das Spiel zu seinem Rechte kommen, denn es erfrischt Körper und Geist, macht gelenkig und geistesgegenwärtig und stärkt das Geselligkeits- und Gemeinschaftsgefühl in hohem Maße. Einige wenige Spielvorschlüsse enthält bereits das an erster Stelle genannte Buch. Für Spielleiter bringt dagegen das „Spielbuch für die arbeitende Jugend“ von Paul Wöttcher eine reichhaltige Zusammenstellung von Spielen im Freien wie in geschlossenen Räumen, Spiele für Kinder, junge Leute und auch für Erwachsene. Das Leiten von Spielen ist eine Kunst, die gelernt sein will. Die als Einleitung des Buches gegebenen 14 Regeln für Spielleiter sollte niemand unbeachtet lassen, der an diesen Platz gestellt wird.

### Statistische Literatur.

#### Löhne und Arbeitszeit in Massachusetts.

Commonwealth of Massachusetts: Fourth Annual Report on Changes in Rates of Wages and Hours of Labor, 1910. Boston 1911. Wright u. Potter. 112 S.

Regelmäßige Berichte über die Änderungen der Lohnsätze und der Arbeitszeit werden in Amerika nur von den statistischen Ämtern der Staaten New York (9,1 Millionen Einwohner) und Massachusetts (3,4 Millionen Einwohner) veröffentlicht. Der letzte diesbezügliche Bericht über den Staat Massachusetts ist eben erschienen und enthält Vergleichszahlen für die Jahre 1907—1910. Das statistische Amt sucht die Lohn- und Arbeitszeitänderungen durch die Presse, das gewerbliche Einigungs- und Schiedsamt, aus den Publikationen der Arbeiter- und Unternehmerverbände und auf sonstige Art zu erfahren, worauf es sich an die Beteiligten um nähere Angaben wendet. Es wird die Meinung geäußert, daß die Angaben so vollständig sind, als sie ohne obligatorische Berichterstattung sein können. In drei von den vier Jahren herrschten Lohn-erhöhungen vor, 1908 jedoch Lohnkürzungen. Zieht man den Betrag der Lohnkürzungen vom Betrag der im gleichen Jahre vorgekommenen Lohn-erhöhungen ab, oder umgekehrt, so kommt man zu dem folgenden reinen Ergebnis der Lohnänderungen:

Jahr	Zahl der an Lohn- änderungen betei- ligten Arbeiter	Reines Ergebnis d. Lohn- änderungen: + Erhöhung od. - Vert. d. Wochenlohns
1907	166 642	+ 141 668 Doll.
1908	101 367	- 89 567 "
1909	22 754	+ 17 393 "
1910	146 132	+ 117 278 "

Am umfangreichsten waren die Lohnänderungen in der Textilindustrie, den Baugewerben und im Transportwesen, aber in der Textilindustrie übertraf das Ausmaß der Lohnkürzungen jenes der Lohn-erhöhungen. Die Arbeiter der Textilindustrie sind sehr schlecht organisiert und mußten sich daher bei Gelegenheit der Wirtschaftskrise von 1908 bedeutende Lohnkürzungen gefallen lassen. An Lohn-erhöhungen hatten im Laufe der vier Jahre 340 475 Arbeiter teil; davon erhielten 157 145 (46,2 Proz.) die Lohn-erhöhung von den Unternehmern freiwillig, 182 600 (47,7 Proz.) erhielten sie auf ihr oder ihrer Gewerkschaften Verlangen und 20 730 (6,1 Proz.) in Gemäßheit von gleitenden Lohn-  
skalen. Unmittelbar durch Streiks setzten Lohn-erhöhungen durch: 1907: 3017, 1908: 913, 1909: 6472 und 1910: 3430 Arbeiter.

Verkürzungen der Arbeitszeit erzielten 1907 24 107 Arbeiter um zusammen 122 000 Stunden in der Woche, 1908 4428 Arbeiter um 24 000 Stunden, 1909 45 815 Arbeiter um 117 000 Stunden und 1910 154 605 Arbeiter um 345 000 Stunden in der Woche. Verlängert wurde in den vier Jahren die Arbeitszeit von 770 Personen. Für 165 385 Personen (72,2 Proz.) wurde die Verkürzung der Arbeitsdauer durch die Gesetzgebung herbeigeführt, 15 728 Personen (6,9 Proz.) wurde sie von den Unternehmern freiwillig und 47 855 (20,9 Proz.) wurde sie auf ihr oder ihrer Organisationen Verlangen gewährt; nur 4,7 Proz. von diesen erlangten die Arbeitszeitverkürzung unmittelbar durch Streiks.  
Fehlinger.

### Literatur über Bibliothekswesen.

#### Noch einmal: Werkbibliotheken.

In meinem ersten Aufsatz (Literaturbeilage Nr. 3) hatte ich unter den Werkbibliotheken auch die Büchereien der Firmen Deinhard u. Co. in Koblenz und Zanders in Berg.-Gladbach angeführt. Das ist indessen ein Irrtum. Die fraglichen Büchereien sind nicht allein für Werkangehörige, sondern einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich und gehören daher richtiger zu den Volksbibliotheken. Damit entfallen für sie natürlich auch die Schlussfolgerungen, zu denen ich über die Werkbibliotheken gelangte.

Daß übrigens das harte Urteil über die Bibliothekseinrichtungen der Unternehmer und deren egoistische Motive durchaus zutreffend war, beweist ein Vorgang, über den die „Pädagog. Ztg.“ berichtet. Danach hatte sich die „Kommission der beiden Gewerkschaften Lehrervereine zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur“ an 34 Industrielle und Großkaufleute der Stadt um eine kleine materielle Beihilfe gewandt. Aber nur 5 Firmen zeigten Entgegenkommen, die anderen ließen nichts von sich hören oder sandten eine Absage. In einem ablehnenden Schreiben eines der größten und reichsten Werke hieß es: Ihre Bestrebungen liegen uns zu fern! Dabei handelt es sich in der Hauptsache um die Verteilung guter Lektüre an Arbeiter und Arbeiterkinder! Die genannte Zeitung sagt dazu sehr richtig: „Die meisten schwerindustriellen Werke scheinen mehr auf eine reichssegnete Dividende zu sehen als auf die Hebung der Moral und Geistesbildung der Arbeiter und ihrer Kinder. Denn wie ließe sich sonst der Lapidaratz verstehen: „Ihre Bestrebungen liegen uns zu fern?“ Die sozialen Anschauungen jener Kreise haben ja nie besonders hoch im Kurs gestanden. Aber daß sie sich ihre soziale Rückständigkeit nun auch noch bescheinigen, das ist charakteristisch.“  
Ernst Mehlisch.

Werkpunkte zum volkstümlichen Bibliothekswesen (Volksbibliotheken, Bücher- und Lesehallen). Herausgegeben vom Dürerbunde in Verbindung mit der Centralstelle für Volkswohlfabrt und der Comeniusgesellschaft. Bearbeitet von Walter Hofmann. Verlag Georg D. W. Callwey, München. 30 Pf.

Mit der Herausgabe dieser Propagandaschrift haben sich die Herausgeber zweifellos ein großes Verdienst erworben. Der sachkundige Leiter der Freien öffentlichen Volksbibliothek in Dresden-Blauen behandelt in klarer Weise die Kernfragen des volkstümlichen Bibliothekswesens in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Vor allem kommt es ihm darauf an, die Volksbibliothek zu einer wirklichen Volksbildungsanstalt zu machen. Daher muß ihre Arbeit sich anpassen an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen

Lehrwerkstätte, die wir schon bei Stolzenberg kennen gelernt haben. Danneberg erläutert als Beispiel die Lehrwerkstätte der preußischen Eisenbahnwerkstätten sehr ausführlich. Auch er hebt den großen Nutzen, der für den Unternehmer und für den Lehrling aus dieser Ausbildungsmethode entspringt, hervor. Darauf kommt der Verfasser auf die Staatslehrwerkstätte selbst. Das Prinzip ist die völlige Trennung des Lehrlings von der Produktionsstätte und die Schaffung besonderer Einrichtungen für eine methodische Heranbildung von gelehrten Arbeitern. Die Ausbildung soll unabhängig gemacht werden von allen Zufällen und Unzulänglichkeiten der Warenproduktion. Danneberg beleuchtet das Problem von allen Seiten. Er bringt auch den Stundenplan einer Lehrwerkstätte, der allerdings eine zehnstündige tägliche Arbeitszeit vorsieht, was uns zu viel erscheint. Der Verfasser zeigt, daß die Lehrwerkstätte in absehbarer Zeit eine Notwendigkeit sein wird, da die Unfähigkeit des Kleingewerbes zur Lehrlingsausbildung fortschreitet und immer offensichtlicher wird. Mit dem Eingehen der Kleinbetriebe geht auch der stärkste Widerstand gegen die Lehrwerkstätte verloren. Es folgen sodann instruktive Schilderungen bestehender Einrichtungen dieser Art im Auslande, insbesondere in Oesterreich. In dem Abschnitt „Staatslehrwerkstätten eine Forderung der Sozialdemokratie“ macht Danneberg Einwände gegen die Lehrlingskafalen der Gewerkschaften, die sehr zu beachten sind, wenngleich Danneberg bei seinen Erwägungen u. G. manches wichtige Moment außer acht läßt, was ihn zu irrthümlichen Schlüssen führt. Die in jeder Hinsicht vortreffliche Schrift schließt mit einem Abschnitt über die Erziehung in der sozialistischen Gesellschaft.

r. s.

### Soziale Literatur.

**Arbeiterleben.** Lazarus. Eine Jugendgeschichte von Ferdinand Hanusch. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung J. Brand u. Co., Wien 1912. 248 Seiten. Oktav. Preis 2,40 Kronen gebunden.

Ferdinand Hanusch, der Sekretär der österreichischen Textilarbeiterunion, dessen Feder wir schon einige bedeutsame Beiträge über das Leben und Denken der Arbeitenden verdanken, legt uns eine neue Gabe auf den Büchertisch. Es soll die Geschichte eines Arbeiters sein; aber beim Lesen merken wir, daß es mehr als einer ist, dessen Leben hier geschildert wird. Hanusch erzählt von einem Arbeiter, dessen Wiege in einem österreichischen Industriestädtechen stand. Von der frühesten Jugend an begleiten Not und Elend das Proletariatskind. Der Vater ist tot, die Mutter muß für ihren kleinen Lazarus und noch einige Kinder das Allernotwendigste herbeischaffen. Das gelingt nur bei Anstrengung aller Kräfte und unter den größten Entbehrungen. Trotz aller mütterlichen Aufopferung mangelt es aber nicht selten an trockenem Brote. So wächst das Arbeiterkind heran. Nach einigen Schuljahren wird es selbst in das Joch des Erwerbslebens gespannt und soll nun schaffen, gleich den vielen seiner Klassengenossen, für einen jämmerlichen Hungerlohn. Nach einigen Jahren hat er es satt, er geht heimlich davon, um nach Wien, der glänzenden Reichshauptstadt, zu wandern, wo er bessere, lohnendere Arbeit zu finden hofft. Nach anfänglichen Schwierigkeiten kommt er als Kellner ziemlich gut fort. Als er aber von Wien wieder fortwandert, verfolgt ihn das Ungemach, er macht mit dem Schubwagen Bekanntschaft, kommt später wieder nach Wien, wird von dort unter dem lächerlichen Verdachte, an anarchistischen Umtrieben

teilgenommen zu haben, ausgewiesen, kehrt in seine Heimat zurück, wo er nun wieder als Textilarbeiter Arbeit findet. Die vielen Erfahrungen des Wanderlebens und mehr noch die eifrige Lektüre aufklärender Schriften reifen seinen Verstand und befähigen ihn nun, ein Wortführer seiner Klassengenossen zu werden. Dies ist der Inhalt des Buches. Es läßt die Jugend eines Proletariats vor uns vorbeiziehen, der viel Trauriges mitgemacht und der doch die Kraft besessen hat, sich durchzuringen. Mag sein, daß einige Unebenheiten in der Ausdrucksweise das Büchlein befechten, es ist trotzdem eine vorzügliche Schrift, die man jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin in die Hand geben soll. Es ist kein Einzelschicksal, sondern Klassenschicksal, das in Hanuschs Jugendgeschichte lebendig und kraftvoll beschrieben wird. Sie wirkt daher auch wirksam für die großen Ideen, denen die Arbeit der Besten unter der Arbeiterschaft gewidmet ist.

Jul. Deutsch.

### Jugend-Literatur.

#### Für Wanderung und Spiel.

**Mit Aufsatz und Wandertab.** Von Jürgen Brand. 16 S. 20 Pf. — **Jugend-Liederbuch.** Kart. 25 Pf., geb. 35 Pf. Herausgegeben von der Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands. Berlin, Buchhandlung Vorwärts.

**Spielbuch für die arbeitende Jugend.** Von Paul Böttcher. 112 S. 1 M. Leipziger Buchdruckerei-V. G. Leipzig.

Wanderungen und Spiele sind die Lieblingsbeschäftigung unserer heranwachsenden Jugend. In der Tat kann es kaum etwas Besseres für die Entwicklung des Körpers und Geistes geben. Auf ihren Wanderzügen lernt die Jugend die Natur kennen und verstehen. Das Leben erschließt sich ihr dort in seinen mannigfaltigsten Formen und damit zugleich auch ein gutes Stück Geschichte des Lebens, der Erde und auch der Menschheit. Wenn früher der junge Mann einige Jahre wanderte, um Länder und Menschen kennen zu lernen, so hat das auch heute seine Bedeutung noch keineswegs verloren. Aber der Blick des modernen Menschen dringt tiefer in die Natur hinein; er sucht das Naturgeschehen, das Werden der Natur zu erfassen und sich einzufügen als ein Glied in das Naturganze.

Freilich bedarf es zum richtigen Wandern, von dem Körper und Geist auch den rechten Nutzen haben sollen, der Führung und Anleitung. Für beides sorgt die moderne Jugendbewegung durch örtliche und bezirksweise Jugendausschüsse, in denen für die Veranstaltung von Wanderungen besondere Obmänner oder Wanderausgänge eingesetzt sind, und durch Herausgabe geeigneter Wanderanleitungen seitens der Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands. Das kleine Wanderbuch „Mit Aufsatz und Wandertab“, von dem bekannten Jugendfreund Jürgen Brand geschrieben, enthält alle für das Wandern notwendigen Ratschläge und Winke in knappster Zusammenfassung und ist ebenso für alle Wanderlustigen wie auch für die Veranstalter und Leiter von Wanderungen als brauchbares Handbuch zu empfehlen. Der billige Preis ermöglicht dem Buch die weiteste Verbreitung.

Zum Wandern gehört auch der Gesang, und zwar das Singen von Volksliedern, die der Jugend frohsinn bereiten. Das „Jugend-Liederbuch“ der Centralstelle für die arbeitende Jugend hat bei der Auswahl der Lieder auf diesen Wunsch in weitestem Maße Rücksicht genommen, aber auch solche Gesänge nicht verschmäht, die besonders von der Ar-